

BGH-Entscheidungen zu Reparaturkostenersatz nach einem Kfz-Unfall:

Der BGH hat in zwei aktuellen Urteilen entschieden, dass der Geschädigte auch dann Ersatz für fiktive Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes verlangen kann, wenn er sein beschädigtes Auto selbst oder überhaupt nicht repariert. Weiterhin sind die Haftpflichtversicherungen verpflichtet, dem geschädigten Kfz-Eigentümer die vollen Kosten einer Reparatur in einer Vertragswerkstatt zu ersetzen, auch wenn dies in irgendeiner Fachwerkstatt kostengünstiger möglich wäre.

Bisher hat die überwiegende Zahl der Gerichte dem Geschädigten lediglich die Reparaturkosten bis zur Höhe der Kosten der Ersatzbeschaffung, d.h. die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert, zugesprochen. Fiktive und den Differenzbetrag übersteigende Kosten konnten demnach nur dann gefordert werden, wenn das Fahrzeug zum Zwecke der Weiterbenutzung auch tatsächlich fachgerecht instand gesetzt worden ist. Der BGH hat nunmehr in seinem Urteil vom 29.04.2003 - IV ZR 393/02 entschieden, dass der Restwert bei der Schadensberechnung jedenfalls dann unberücksichtigt zu bleiben hat, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeugs nicht übersteigen. Diese Regelung ist für den Geschädigten insbesondere dann günstig, wenn die vom Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten knapp unter dem Wiederbeschaffungswert liegen.

In einem weiteren Urteil vom 29.04.2003 - IV ZR 398/02 hat der BGH entschieden, dass der Geschädigte auch ohne Instandsetzung seines Fahrzeuges in einer Vertragswerkstatt seiner fiktiven Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen kann und nicht auf die evtl. niedrigeren mittleren ortsüblichen Stundenverrechnungssätze verwiesen werden darf.

Der Geschädigte sei zwar unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, er brauche sich jedoch nicht auf die bloß abstrakte Möglichkeit einer technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgend einer kostengünstigeren Fachwerkstatt verweisen lassen. Auch bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten könne nicht ein abstrakter Mittelwert Grundlage der Schadensberechnung sein. Selbst bei der fiktiven Schadensabrechnung sei entscheidender Maßstab für die Schadensbehebung das Verhalten eines wirtschaftlich vernünftig denkenden Geschädigten. Wer sein Fahrzeug in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren lassen wolle, handle wirtschaftlich nicht unvernünftig. Deshalb seien – so der BGH - die Stundenverrechnungssätze der örtlichen Fachwerkstatt und nicht die niedrigeren Durchschnittspreise einer Region maßgeblich, auch wenn das Fahrzeug unrepariert weiterveräußert werde. Die vergleichsweise unter Umständen höheren Stundenverrechnungssätze einer örtlichen markengebundenen Vertragswerkstatt sind demnach auch bei einer Abrechnung ohne Rechnung maßgebend.